

## ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG

1. Am 11. April 2021 findet die Abstimmung über das Bürgerbegehren „Errichtung/Nichterrichtung eines Mobilfunkmastes auf gemeindeeigenem Grund“ in der Gemeinde Grebin statt.

Die dabei zur Entscheidung zu bringende Frage lautet:

„Sind Sie dafür, dass die auf den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Grebin vom 29.09.2020 unter TOP 11 und 11.4 sowie vom 08.12.2020 unter TOP 6 gefassten Beschlüsse aufgehoben werden mit der Folge, dass die Gemeinde zunächst kein gemeindeeigenes Grundstück für die Errichtung eines Mobilfunkmastes zur Verfügung stellt und statt dessen eine - durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen zu erstellende - gutachterliche Standortanalyse beauftragt, die mit Hilfe softwaregestützter Immissionsberechnungen aufgrund der Auswertung von Standortbescheinigungen bereits bestehender Basisstationen, die von den vertretungsberechtigten Personen zur Verfügung zu stellen sind, veranschaulicht, an welchem Standort die Mobilfunkversorgung unter Berücksichtigung der Geländestruktur mit der geringstmöglichen Strahlungsintensität verwirklicht werden könnte, um danach im Sinne des Vorsorgeprinzips die gesundheits- und umweltverträglichste Variante umsetzen zu können?“

Die Abstimmung dauert von 08:00 – 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Grebin bildet einen Abstimmungsbezirk. Der Abstimmungsraum befindet sich im: Sportheim des TV Grebin, Dorfstr. 9, 24329 Grebin
3. Abstimmungsberechtigte können nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Abstimmenden werden gebeten, die **Abstimmungsbenachrichtigung** und ihren amtlichen Personalausweis oder Pass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit einem amtlichen Abstimmungszettel, der im Abstimmungsraum ausgegeben wird.

Jede(r) Abstimmende hat bei der Abstimmung eine Stimme.

Der oder die Abstimmende gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Abstimmungszettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, ob der Mobilfunkmast nicht auf Gemeindegebiet errichtet und ein Gutachten zur Standortanalyse erstellt wird oder ob der Mobilfunkmast auf Gemeindegebiet errichtet wird.

Der Abstimmungszettel muss von der oder dem Abstimmenden in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** im Abstimmungsbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

### Wichtiger Hinweis

Wenn Sie den Abstimmungsraum aufsuchen, tragen Sie bitte wegen des aktuellen Ausbreitungsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2 einen geeigneten Mund-Nase-Schutz (mindestens OP- oder FFP2-Maske). Bitte halten Sie mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und bilden Sie keine Gruppen. Bitte beachten Sie die Hygienebestimmungen (Handdesinfektion, Hust- u. Niesetikette usw.).

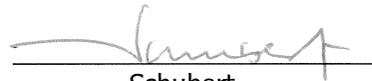
5. Abstimmende, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung in der Gemeinde Grebin, für die der Abstimmungsschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder
  - b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich vom Amt Großer Plöner See, Wahlamt, Zimmer 3, in 24306 Plön, Heinrich-Rieper-Str. 8, einen amtlichen Abstimmungszettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Abstimmungszettel (im verschlossenen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindeabstimmungsleiters abgegeben werden.

Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirkes zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung, das jede/r Briefabstimmende mit den Briefabstimmungsunterlagen erhält.

6. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Absatz 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Der Gemeindeabstimmungsleiter  
Im Auftrag

  
Schubert

Plön, 18.03.2021